

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

PostverwaltungsG vom 24. Juli 1953 - BGBI I S. 676,
PostVwG - § 14; FernmeldeanlagenG v. 14. Januar 1928,
RGBI I S. 8, § 3 Abs. 1 Nr. 1; Fernmeldegebührenvor-
schriften - FGV - in der Fassung der Zweiten VO zur
Änderung der Fernmeldeordnung (FO) vom 12. Februar
1974 - BGBI I S. 185

Zur Zulässigkeit der Erhebung von Ausgleichsgebühren
für Telefongespräche, die innerhalb der von einer Ge-
meindebehörde eingerichteten Nebenstellenanlage im
Ortsnetz der Hauptstelle geführt werden.

BGH, Urt. vom 28. Mai 1980 - III ZR 176/78 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 176/78

URTEIL

Verkündet am

28. Mai 1980

Groß,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Stadt W [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Oberstadtdirektor,
W [REDACTED]straße [REDACTED] W [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Deutsche Bundespost,
vertreten durch den Präsidenten der Oberpostdirektion
D [REDACTED] S [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Peetz, Lohmann und Boujong

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. November 1978 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

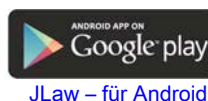
Von Rechts wegen

Tatbestand

Die beklagte Deutsche Bundespost erhebt im Fernsprehdienst seit dem 1. Juli 1974 für sog. Regelnebenanschlußleitungen mit Endpunkten auf verschiedenen, nicht benachbarten Grundstücken pro Leitung eine monatliche "Ausgleichsgebühr" von 5 DM (Abschnitt 4.2.Nr. 2 der Fernmeldegebührenvorschriften - FGV - in der Fassung der Zweiten VO zur Änderung der Fernmeldeordnung - FO - vom 12. Februar 1974 - BGBl. I 185, 261). Hier-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bei handelt es sich um Leitungen zu Nebenstellen, die in demselben Ortsnetzbereich wie die Hauptstellen liegen, an die sie angeschlossen sind (§ 6 Abs. 1 und 6 FO).

Die klagende Stadt benutzt für ihre Ämter eine von ihr errichtete und ihr gehörende Fernsprechnebenstellenanlage mit etwa 3.800 Nebenstellen (Sprechstellen, Sprechapparate), die zu 90 % als sog. amtsberechtigte oder halbamtsberechtigte Apparate an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen sind. Davon befinden sich rund 1000 Nebenstellen außerhalb des Rathauses in anderen, über das Stadtgebiet verstreuten städtischen Behörden und Ämtern.

Die Klägerin, die für die Jahre 1974 und 1975 Ausgleichsgebühren von insgesamt 86.700 DM entrichtet hat, ist der Auffassung, daß ein Anspruch auf Gebühren nach Abschnitt 4.2 Nr. 2 FGV nicht gerechtfertigt sei. Sie hat um Erstattung der nach ihrer Meinung zu Unrecht gezahlten Gebühren gebeten. Mit Bescheid vom 19. Mai 1976 hat die Beklagte dies abgelehnt. Hiergegen hat die Klägerin innerhalb der Frist des § 13 Abs. 11 FO im ordentlichen Rechtsweg Klage erhoben.

Die Klägerin macht geltend, daß sie der Beklagten für den rein internen Telefonsprechverkehr in ihrem Nebenstellennetz keine Gebühren schulde, weil diese Benutzung ausschließlich dem inneren Dienst der städtischen Behörden diene und nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl. I 8 - FAG -) genehmigungs- und gebührenfrei sei.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 86.700 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat ausgeführt:

Der Gebührenanspruch sei gerechtfertigt, weil die Nebenstellenanlage der Klägerin mit dem Anschluß an das öffentliche Fernsprechnetz zum Bestandteil dieses Netzes geworden sei, das auch im internen Sprechverkehr von der Klägerin benutzt werde. Die Ausgleichsgebühr sei dazu bestimmt, einen gewissen Ausgleich für ihr entgehende Gesprächsgebühren herbeizuführen, die anfallen würden, wenn der Sprechverkehr von und zu den außenliegenden Nebenstellen im Ortsverkehr über ortsgebundene Hauptanschlüsse erfolgen und mit dem üblichen Satz von 0,23 DM je Einheit berechnet würde.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihr bisheriges Begehren weiter.

Entscheidungsgründe

I.

1. Die Befugnis des Senats, über Grund und Höhe der streitigen Fernmeldegebühren zu entscheiden, ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Satz 2 FAG (Beschuß des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes in BGHZ 56, 395). Die in § 13 Abs. 11 Satz 2 FO bestimmte

Frist für die gerichtliche Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist gewahrt.

2. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Dazu hat es im wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte sei berechtigt, die Gebühr nach Abschnitt 4.2.Nr. 2 FGV zu erheben. Der Fernspreverkehr zwischen außenliegenden Nebenstellen, der durch diese Gebührenziffer erfaßt werde, stelle letztlich - wenn auch möglicherweise nur mittelbar - eine Benutzung des öffentlichen Fernsprechnetzes dar, an welches die gesamte Nebenstellenanlage angeschlossen sei. Durch diesen Anschluß eröffne die Beklagte die Nutzungsbereitschaft/Nutzungsmöglichkeit ihres öffentlichen Netzes allen Sprechapparaten der Nebenstellenanlage. Für diese Leistung dürfe sie - auch was den Gebrauch der Anlage nur für den internen Verkehr angehe - Gebühren erheben, deren Ausgestaltung im einzelnen ihr überlassen sei. Da der Sprechverkehr zwischen zwei Grundstücken in der Regel durch zwei selbständige Telefonanschlüsse ermöglicht werde, sei die Forderung einer Ausgleichsgebühr für entgehende Gesprächsgebühren im Grundsatz nicht sachfremd. Diese Gebühr stelle eine weitere Vergütung für die Nutzungsbereitschaft des öffentlichen Fernsprechnetzes dar. Auch der Höhe nach sei die geforderte Gebühr nicht unangemessen. Sie liege als pauschalierter Ersatz für entgangene Telefongebühren noch unter dem Betrag, der bei einem Gespräch je Tag von jeder außenliegenden Nebenstelle zu 0,23 DM an Gebühren anfallen würde.

3. Die Revision macht demgegenüber geltend, im Sprechverkehr der Nebenstellen (auch der außenliegenden) untereinander werde ausschließlich ihr eigenes Nebenstellennetz benutzt. Hierfür dürfe die Beklagte Benutzungs-

gebühren nicht erheben, weil § 14 PostVwG zur Gebühren-
erhebung nur insoweit berechtige, als die der Beklag-
ten gehörenden Einrichtungen benutzt würden.

Die Revision führt zur Aufhebung des Berufungs-
urteils und zur Zurückverweisung der Sache.

II.

1. Die hier einschlägige Zweite Verordnung zur Än-
derung der Fernmeldeordnung (2. ÄndVFO) vom 12. Februar
1974 (BGBl I 185) ist auf der Grundlage des § 14 PostVwG
erlassen worden. Diese Vorschrift ermächtigt den Bundes-
minister für das Post- und Fernmeldewesen, nach Maßgabe
der Beschlüsse des Verwaltungsrates oder der Bundesre-
gierung Rechtsverordnungen über (u.a.) die Gebühren für
die Benutzung der Einrichtungen des Post- und Fernmelde-
wesens im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirt-
schaft zu erlassen. Diese Ermächtigung genügt den Anfor-
derungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG (BVerfGE 28, 66,
84 ff).

a) Entgegen der Auffassung der Revision ist auch
die Erhebung von Gebühren für den Sprechverkehr inner-
halb ihrer Nebenstellenanlage durch die Ermächtigung
in § 14 PostVwG grundsätzlich gedeckt. Zum "Fernmelde-
wesen" im Sinne dieser Vorschrift gehören jedenfalls
die "Fernmeldeanlagen" im Sinne des § 1 FAG (BVerfGE 46,
120, 139). Zu ihnen rechnen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 FO
(u.a.) die mit dem öffentlichen Fernsprechnetzz verbun-
denen Nebenstellenanlagen (sog. amtsberechtigte Neben-
stellen, vgl. Aubert, Fernmelderecht, 3. Aufl. I. Teil

S. 171). Auf das Eigentum an der jeweiligen Nebenstellenanlage kommt es hierbei nicht an. Entscheidend ist, daß die einzelne Sprechstelle der Nebenstellenanlage durch deren Verbindung mit dem öffentlichen Netz in anlagenbezogener Sicht (Aubert aaO S. 172) eine Teilnehmereinrichtung dieses Netzes wird, deren Benutzung das Gebrauchmachen von einer "Fernmeldeanlage" im Sinne des § 1 FAG bedeutet. Dem entspricht es, daß das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 1977 auch die an das öffentliche Direkt-rufnetz angeschlossenen privaten Endeinrichtungen als Teil der "Fernmeldeanlagen" im Sinne von § 1 FAG anerkannt hat (aaO S. 154; zustimmend Klingler, Archiv PF 1978, 184 f, 186; ebenso Aubert aaO S. 172).

Hiernach stellt auch der rein "interne" Sprechverkehr innerhalb der amtsberechtigten Nebenstellenanlage grundsätzlich einen Benutzungsvorgang innerhalb des öffentlichen Netzes als "Fernmeldeanlage" im Sinne des § 1 FAG dar.

b) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist jedoch diese anlagenbezogene Sicht der "Benutzung" nicht geeignet, die hier beanspruchte Gebühr mit der von der Beklagten dafür gegebenen Begründung als "Ausgleichsgebühr" zu rechtfertigen. Denn diese Begründung steht in Widerspruch zu der Bedeutung, die § 3 Abs. 1 Nr. 1 FAG für den zu beurteilenden Gebührentatbestand hat.

Nach dieser Bestimmung sind genehmigungsfrei u.a. Fernmeldeanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienst von Behörden der Gemeinden gewidmet sind. Für

derartige genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen darf die Bundespost keine Gebühren erheben, falls sie nicht für solche Anlagen besondere Leistungen erbringt (Aubert aaO S. 117). Der Beklagten ist zuzugeben, daß die Nebenstellenanlage der Klägerin durch den Anschluß an das öffentliche Fernsprechnetzz ihre Widmung zum ausschließlich behördeninternen Telefonverkehr verloren hat; denn jede Sprechstelle der amtsberechtigten Nebenstellenanlage kann nunmehr eine Verbindung mit Teilnehmern des öffentlichen Netzes erlangen. Für diese Leistung erhebt die Beklagte einen monatlichen Zuschlag von (hier) 3 DM für jede amtsberechtigte Nebenstelle (Abschnitt 2.14. Nr. 1 FGV); daneben wird für jede Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes die übliche Gesprächsgebühr erhoben.

c) Soweit die Beklagte Benutzungsgebühren auch für die Inanspruchnahme nur des internen Nebenstellennetzes, d.h. für den Sprechverkehr ausschließlich innerhalb der Verwaltung der Klägerin beansprucht, fehlt es möglicherweise schon im Sinne des Äquivalenzprinzips (vgl. BVerfGE 20, 257, 270; BVerwGE 12, 162, 166) an einer "Leistung" der Beklagten, die es rechtfertigen könnte, Gespräche zwischen diesen Teilnehmern wie solche zwischen Hauptanschlußteilnehmern zu behandeln. Die in Abschnitt 4.2. Nr. 2 FGV getroffene Regelung schöpft allerdings diesen Gebührenrahmen nur teilweise aus. Die dort festgesetzte "Ausgleichsgebühr" beruht indes nach dem Vorbringen der Beklagten vornehmlich auf der Erwägung, die Bundespost für den Ausfall von Gebühren zu entschädigen, den sie dadurch erleidet, daß Gespräche innerhalb derselben Behörde von und zu außenliegenden Nebenstellen nicht wie Gespräche im sonstigen Ortsver-

kehr mit zur Zeit 0,23 DM je Gesprächseinheit berechnet werden können. Mit dieser Begründung läßt sich die in Abschnitt 4.2. Nr. 2 FGV festgesetzte Ausgleichsgebühr nicht rechtfertigen.

d) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 FAG gewährte Ausnahme vom Genehmigungszwang ist den begünstigten Körperschaften um ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung willen, also im öffentlichen Interesse eingeräumt (Neugebauer, Fernmelderecht und Rundfunkrecht, 1929, § 3 FAG Anm. 1 IV; Wiltz, Telegraphengesetz, 1908, § 3 Erl. zu 1). Ihnen sollte die Anlage von Telegraphen zu dienstlichen Zwecken gestattet werden (Amtl. Begründung zu § 3 des Entwurfs vom 22. Februar 1891 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs, Verhandlungen des Reichstags 1890/1891 Aktenstück Nr. 308). Soweit das Privileg reicht, dürfen sowohl Genehmigungsgebühren als auch Gebühren für den der Bundespost durch die Einrichtung der behördeninternen Anlage erwachsenden Ausfall an Gesprächsgebühren nicht erhoben werden (Aubert aaO S. 117). Es kann bei diesem Regelungszweck des Gesetzes davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber auch die durch die Befreiung vom Regal regelmäßig eintretende finanzielle Entlastung des durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 FAG erfaßten Bereichs staatlicher Verwaltung in seinen Willen aufgenommen hat. Dieses Anliegen der Befreiungsvorschrift behält entgegen der Auffassung der Beklagten seine Bedeutung auch dann noch, wenn - wie der zu entscheidende Fall zeigt - die technische und wirtschaftliche Entwicklung dazu geführt hat, daß rein behördeninterne Fernsprechanlagen von den Gemeinden nicht mehr eingerichtet werden. Die moderne Gemeindeverwaltung ist darauf angewiesen, ein dem inneren Betrieb gewidmetes Fernsprechnetzz vorzuhalten, um den rein internen In-

formationsfluß schnell und kostensparend abzuwickeln. Zugleich muß es ihr ein Anliegen sein, über das öffentliche Fernsprechnetzz mit dem Bürger in direkte Verbindung zu treten, um die ihr gestellten Aufgaben zügig und unbürokratisch zu erfüllen. Zur Bewältigung dieser Anliegen müßte die Behörde, wollte sie die Befreiung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 FAG nach dem Buchstaben des Gesetzes ausnutzen, sowohl eine nur dem internen Sprechverkehr gewidmete Anlage einrichten, als auch wesentliche Teile der Behörde zusätzlich mit Sprechapparaten ausstatten, die an das öffentliche Netz angeschlossen sind. Die Parteien waren sich in der Revisionsverhandlung darin einig, daß eine derartige Ausrüstung mit zwei nebeneinander bestehenden und in ihrer Funktion sich teilweise überschneidenden Anlagen technisch überholt, jedenfalls aber wegen der entstehenden hohen Kosten wirtschaftlich unvernünftig wäre. Ein solches System wird deshalb in der Praxis regelmäßig nicht mehr gewählt. Die durch die Entwicklung der Technik und die gewachsenen Bedürfnisse der modernen Kommunalverwaltung geänderte Lage hat hiernach den unmittelbaren Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 Nr. 1 FAG zumindest stark eingeengt. Das rechtfertigt es indessen nicht, das Anliegen des Gesetzes, die Behörden durch die Befreiung vom Regal auch in den Genuß entsprechender Gebührenfreiheit kommen zu lassen, bei einem Sachverhalt wie dem hier zu beurteilenden ganz zu übergehen. Dieses gesetzliche Anliegen bedarf vielmehr, soweit ihm noch sinnvollerweise Geltung verschafft werden kann, der Anpassung an die geänderte Sachlage. Das erscheint um so eher möglich, als der Gesetzgeber das Gesetz über die Fernmeldeanlagen für neue Entwicklungen bewußt offengehalten hat (vgl. BVerfGE 46, 120, 143).

e) Der durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 FAG mitverfolgte Zweck, den internen Fernsprechverkehr der Kommunalbehörden durch Gebühren nicht zu belasten, um ihre öffentliche Aufgabe zu fördern, schließt deshalb eine Forderung von Benutzungsgebühren für den Ausfall sonst entstehender Gebühren im Ortsfernsprechnetzt aus. Denn dieser Bereich deckt sich räumlich und funktionell mit demjenigen, der bei Bestehen einer dem § 3 Abs. 1 Nr. 1 FAG entsprechenden Anlage benutzt wird. Insoweit kann die Behörde nach dem Grundanliegen der Vorschrift jedenfalls noch die gebührenrechtliche Privilegierung in Anspruch nehmen, ohne darauf verwiesen zu sein, zusätzlich zu einer vorhandenen Nebenstellenanlage oder zu einer Vielzahl von Hauptanschlüssen eine rein behördeninterne Sprechanlage einzurichten. Hiernach rechtfertigt der Umstand, daß die Nebenstellenanlage der Klägerin zugleich an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen ist, eine Erhebung von Benutzungsgebühren nur für die Vorteile, die sich für die Nebenstellenanlage aus dieser Verbindung mit dem öffentlichen Fernsprechnetzt ergeben. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts stellt die in Abschnitt 4.2. Nr. 2 FGV festgesetzte Gebühr, wenn sie sonst erwachsende Gebühren im Ortsfernsprechverkehr ausgleichen soll, eine weitere "Vergütung für die Nutzungsbereitschaft des öffentlichen Fernsprechnetzes" nicht dar.

2. Der bisherige Sach- und Streitstand gestattet es andererseits noch nicht, abschließend zu entscheiden, ob die in Abschnitt 4.2. Nr. 2 FGV festgesetzte Gebühr von der Beklagten zu Unrecht erhoben wird (vgl. § 13 Abs. 10 Satz 2 FO).

Ob und inwieweit die Beklagte bei amtsberechtigten Nebenstellen Gebühren für Gespräche zwischen außenliegen-

den Nebenstellen erheben darf, beantwortet sich - wie ausgeführt - danach, welche "Leistungen" sie für diese Nebenstellen durch ihre Verbindung mit dem öffentlichen Netz erbringt. Hierfür hat die Beklagte im Verfahren Umstände vorgetragen, die für die beanspruchte "Ausgleichsgebühr" nach dem hier zu beachtenden Äquivalenzprinzip bedeutsam sind und daher der tatrichterlichen Feststellung bedürfen.

Wie die Beklagte ausgeführt hat, sollen durch den Zuschlag für jede amtsberechtigte Nebenstelle (Abschnitt 2.14.1. Nr. 1 FGV) nicht auch Aufwendungen und Erschwernisse abgegolten sein, die durch die vom Regelnetzaufbau und von der Regelschaltweise abweichende Leitungsführung entstehen und die über die unmittelbaren betrieblichen und verwaltungsmäßigen Aufwendungen für das Anschließen und Bereithalten von Leitungen hinausgehen (vgl. Bescheid der OPD Düsseldorf vom 19. Mai 1976 = Anlage Nr. V 3 zur Klagebegründung). Weiter kommt in Betracht, daß der Beklagten zusätzliche Kosten durch Abnahme- und Überwachungstätigkeiten entstehen, die durch in das öffentliche Fernsprechnetzt integrierte, nicht auf dem Grundstück der Hauptstelle endende Nebenanschlußleitungen verursacht werden (aaO).

Der insoweit entstandene Aufwand könnte, wenn die Darstellung der Beklagten zutrifft, durch eine Leistungsgebühr für die Anschließung der Nebenstellenanlage an das öffentliche Netz erfaßt werden.

III.

Für die Berechtigung des Gebührenanspruchs aus Abschnitt 4.2. Nr. 2 FGV bedarf es nicht der Prüfung, ob

die Beklagte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 FAG befugt wäre, für den von ihr genehmigten Anschluß weiterer Teilnehmer an die Nebenstellenanlage der Klägerin im Einzelfall eine "Verleihungsgebühr" zu erheben (vgl. BGH Urteil vom 30. November 1959 - III ZR 143/58 = LM Nr. 1 FernmeldeanlagenG Bl. 5, 6; Aubert aaO S. 132 f; Klingler/Mahler, Jahrb. des el. Fernmeldewesens 1975, 419 f, 439 b; ablehnend Kimminich, Fernmeldemonopol und Rechtsstaatlichkeit, in: DÖV 1976, 649, 651 unter Hinweis auf BVerfGE 12, 239, 249). Denn in diesem Fall würde nicht eine allgemein verbindliche Gebührenordnung - wie beim Benutzungsrecht - sondern der für jede einzelne Genehmigung notwendige Verwaltungsakt die Grundlage für den Gebührenanspruch bilden (Aubert aaO; Klingler/Mahler aaO S. 445). Solche Ansprüche sind nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

IV.

Ein auf "enteignungsgleichen Eingriff" in das klägereigene Nebenstellennetz gestützter Erstattungsanspruch scheidet dagegen aus. Art. 14 GG ist auf den zu entscheidenden Fall nicht anwendbar. Die Rechtsbeziehungen der Klägerin zur Beklagten beruhen auf einem von ihr freiwillig eingegangenen öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnis, das sie unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist jederzeit lösen könnte (vgl. BVerfGE 28, 66, 87).

Auf die Revision der Klägerin ist hiernach zur Klärung der in Abschnitt II. 2 näher beschriebenen Umstände die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Nußgens

Krohn

Peetz

Lohmann

Boujong